Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 8345.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Altona, im Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

A. An Hafengeld wird entrichtet per Kubikmeter Netto-Raumgehalt und zwar nur einmal beim Eingange

1) von allen Schiffen und Fahrzeugen, welche aus Orten an der Elbe oder aus Flüssen, welche in die Elbe ausmünden, kommen:

a) insofern sie nicht seewärts wieder abgehen .... 3 Pf.
b) insofern sie demnächst seewärts wieder abgehen .... 5 =

2) von allen aus See eintreffenden Schiffen:

a) von 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter. 5 =
b) von mehr als 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 10 =

Ausnahmen.

1) Schiffe, welche aus See leer, geballastet oder beladen mit thierischen Abfällen (Knochen, Hufen, Klauen, Gedärmen, Blut), Bauholz, leeren Bouteillen, Brennholz, Cement, Cementsteinen, Eichorienwurzeln, Cinders, Koaks, Dachpfannen, Dünger (Guano), Eichenborke, Eichenlohe, Erde, Fliesen, Florren, Gyps, Glasscherben, Holzkohlen, Kalk, Kalksteinen, Klinker, Knochenschaum, Knochenschwärze, Kreide, leeren Krügen, Mauersteinen, Sand, Schiefer, Schlachtvieh, Stabholz, Steinen, Steinkohlen, Traß, Thon, Töpferwaaren, Torf, Traßsteinen, Tuffsteinen und Zuckerschaum in den Hafen kommen, haben nur zu entrichten, auch wenn sie mehr als 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt haben .... 5 Pf.

Anmerkung: Bei vorstehend genannten Waaren wird eine Beiladung anderer Handelsartikel bis zum Gewicht von 60 Zentnern nicht in Betracht gezogen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juli 1875.

2) Von Schuten und Jollen, welche den Hafen leer als Liegeplatz benutzen, wird nur jährlich einmal praenumerando ein Liegegeld erhoben und zwar von .... — Mark 20 Pf.
per Kubikmeter, jedoch im Ganzen nicht unter...... 3 „ — „
für jede Schute, sowie für jede Jolle im Ganzen .. 1 „ 50 „

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen von Altona regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl des Schiffsführers — anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe von der Hafenkommission festzustellen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Das Hafengeld ist von allen Schiffsfahrzeugen zu entrichten, welche die Altonaer Hafenwerke benutzen.
2) Das bezahlte Hafengeld gilt im Falle des längeren Liegenbleibens bis zu 12 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist ist dasselbe neuerdings zu entrichten.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind gänzlich befreit:

1) alle Fahrzeuge, die nur frische Fische und frische Milch an den Markt bringen;
2) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
3) für Leichterfahrzeuge, welche Waaren aus der Ladung von größeren Schiffen, die ihres Tiefganges wegen auf der Unterelbe theilweise haben löschen und überladen müssen, nach Altona bringen, wird das Hafengeld, welches diese Leichterfahrzeuge zu entrichten haben, den gedachten größeren Schiffen bei Zahlung des von diesen zu entrichtenden Hafengeldes gekürzt;
4) alle Schiffe und Fahrzeuge, welche nach Altona kommen, nur um auf den dortigen Werften oder im dortigen Hafen verzimmert zu werden;
5) Schiffsfahrzeuge, welche vom Altonaer Hafen ausgegangen, aber wegen Eisgangs, Unwetters, Konservirung der Ladung oder Havarie vor beendigter Reise wieder dahin zurückkehren;
6) Schiffsgefäße, welche Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) Schiffe, welche den Hafen von Altona nur für Orders anlaufen, ohne zu löschen und zu laden, jedoch nur für eine Zeitdauer von 3 mal 24 Stunden.

B. An Quais- und Treppengeld wird entrichtet für Waaren, welche über die öffentlichen Quais oder Treppen verladen oder gelöscht werden, oder in einem daselbst anlegenden Schiffe sich befinden und zwar:

1) für Torf, Stroh, Heu, Reth und Tonnenbänder für eine Schiffsladung bis zu 42 Kubikmeter Netto-Raumgehalt 1 Mark 50 Pf.

2) des-

2) desgleichen über 42 Kubikmeter	3 Mark	—	Pf.
3) für Kartoffeln für eine Schiffsladung bis zu 42 Kubikmeter	—	=	30 =
4) desgleichen über 42 Kubikmeter	—	=	60 =
5) für Mauersteine und Dachpfannen per 1000 Stück	—	=	10 =
6) für Brennholz per 3 Kubikmeter	—	=	10 =
7) für Getreide per Getreidelast von 1000 Kilogramm	—	=	10 =
8) für Steinkohlen, Koaks, Cinders, Kalk und Cement per Last von 2000 Kilogramm	—	=	20 =
oder per Hektoliter	—	=	1 =
9) für alle übrigen Waaren per Last von 2000 Kilogramm	—	=	10 =

Ausnahmen und Befreiungen.

1) Gemüse und Früchte sind frei von Quais= und Treppengeld.

2) Quantitäten bis zu ¼ der sub Nr. 5. bis 9. genannten Stückzahl, Maaße und Gewichte sind frei von der Abgabe, und Quantitäten zwischen ¼ und dem vollen Maaße rc. zahlen die Hälfte der obigen Ansätze.

3) Alle Gegenstände und Artikel, welche für Staats= oder Reichsrechnung über Quais und Treppen befördert werden, sind von der Abgabe befreit.

Zusätzliche Bestimmungen.

Das Quais= und Treppengeld ist — auch wenn eine etwaige Ladung oder Löschung nur theilweise erfolgt — von sämmtlichen an Bord vorhandenen Waaren zu entrichten, jedoch nur einmal, wenn die Benutzung der Anlagen

1) bei den mit Kartoffeln beladenen Schiffen nicht über 24 Stunden,

2) bei anderen Schiffen — und zwar:

a) bis zu 85 Kubikmeter Netto=Raumgehalt einschließlich — nicht über 3 mal 24 Stunden,

b) von größerem Netto=Raumgehalt — nicht über diese Frist (ad a.) und einen Zuschlag von 24 Stunden für jede weiteren 21 Kubikmeter

hinaus dauert. Bei längerer Benutzung ist für jede, wenn auch nur begonnene Frist von gleicher Dauer die Abgabe besonders zu entrichten — und zwar mindestens in Höhe des für die erstmalige Frist zu entrichtenden Betrages.

C. An Brückengeld wird entrichtet:

Für die Passage über die Dampfschiffsbrücken für einen bedeckten Reisewagen oder eine Kutsche	1 Mark	50	Pf.
für eine Chaise oder andere Wagen mit Verdeck	1 =	20	=
für einen zweispännigen Stuhl= oder Blockwagen	— =	90	=

 für

für einen einspännigen Wagen	—	Mark 60	Pf.
und außerdem für jedes Pferd als Vorspann ..	—	= 30	=
und für lebendes Vieh:			
für ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh	—	= 30	=
für ein Schwein, Kalb, Schaaf	—	= 7	=

Endlich ist für den Transport schwerer Kaufmannsgüter und Frachtgüter über die Dampfschiffsbrücken dieselbe Abgabe zu entrichten, welche nachstehend für das Aufwinden der Waaren durch die Stadtkrähne festgesetzt ist.

Ausnahmen und Befreiungen.

1) Fußgänger und alles tragbare Gepäck sind von der Abgabe befreit, ebenfalls alle Gegenstände ꝛc., welche für Staats- oder Reichsrechnung über die Brücken befördert werden.

2) Häufig einkehrenden Dampfschiffen ist es freigestellt, für die Gegenstände, welche vom Schiffe oder an das Schiff über die Brücken befördert werden, in jedem einzelnen Falle die obigen tarifmäßigen Abgaben entrichten zu lassen, oder auch diese Abgaben ein für allemal durch eine jährliche Aversionalabgabe von 30 Pf. per Kubikmeter ihres Raumgehalts zu Gunsten ihrer Passagiere abzulösen.

D. Krahngeld. Bei Benutzung der Krähne an der Elbe sind an den Pächter der Einnahmen aus diesen städtischen Einrichtungen folgende Abgaben zu entrichten:

	Mark		Pf.
für Kalk per Kollo	—	Mark 4	Pf.
für das Aus- und Einsetzen des Mastbaums einer Tjalk, kleinen Kuff oder ähnlichen Fahrzeugs	7	= 20	=
für desgleichen eines Strom-Ewers, Giek-Ewers oder ähnlichen Fahrzeugs	3	= 60	=
für eine Kutsche	1	= 50	=
für eine Chaise oder anderen Wagen mit Verdeck	1	= 20	=
für einen zweispännigen Stuhlwagen	—	= 90	=
für ein Kabriolet, eine Droschke und einen anderen einspännigen Wagen	—	= 60	=
für ein Pferd	—	= 60	=
für einen Ochsen oder eine Kuh	—	= 30	=
für ein Schwein, Kalb, Schaaf	—	= 7	=
für ein Fuder Sandsteine	1	= 80	=
für Mühlsteine 1/13 bis 1/18 Durchmesser per Stück	2	= 40	=
für ein Wülfchen	1	= 20	=
für kleinere Mühl- oder Quernsteine	—	= 60	=
für Kaufmanns- und Frachtgüter aller Art, mit Einschluß der in Tonnen und Fässern ankommenden flüssigen Waaren:			

nach

nach dem Gewichte bis zu 300 Kilogramm
inkl. pro Kollo .... — Mark 7 Pf.
von über 300 bis 600 Kilogramm .... — = 22 =
von 600 bis 750 Kilogramm .... — = 30 =
von 750 bis 1000 Kilogramm .... — = 45 =
für schwerere Gegenstände, insoweit dieselben überhaupt durch die Krähne gehoben werden können,
für jede 500 Kilogramm ihres Gewichts ..... — = 60 =

Die Arbeitsleute an dem Krahne an der Holländischen Reihe hat in der Regel Jeder, der ihrer bedarf, selbst zu besorgen, jedoch ist der Pächter verpflichtet, auf Verlangen der Beikommenden gegen eine billige Vergütung die erforderlichen Arbeitsleute zu stellen.

Für seine Aufsicht hat der Pächter in ersterem Falle 45 Pf. pro Stunde zu berechnen.

E. Abgaben für die Holzschlepper. Lager- und Aufschleppungsgebühren sind für die ersten 14 Tage zu entrichten pro Baum, oder bei kleineren Hölzern pro Fuhre .... 30 Pf.
und bei längerer Lagerung pro Woche und pro Baum, resp. per Fuhre mehr .... 7 =

F. Abgaben für die Eisbrücke. Zur Winterzeit, wenn eine Eisbrücke nach der Elbe gelegt ist, wird für die Passage über dieselbe entrichtet:

für eine Kutsche .... 90 Pf.
für eine Chaise oder einen anderen Wagen mit Verdeck 60 =
für einen zweispännigen Stuhlwagen .... 45 =
für einen Block- oder Torfwagen .... 15 =
für einen Schlitten .... 7 =
für ein jedes Stück Vieh ohne Ausnahme .... 7 =

Befreiungen

von den sub D., E. und F. tarifirten Abgaben bestehen nur für die für Staats- oder Reichsrechnung beförderten und aufgenommenen Gegenstände.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8346.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend näher bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis einschließlich 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	5 "
beim Ausgange	5 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2 "
beim Ausgange	2 "

für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10 "
beim Ausgange	10 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	5 "
beim Ausgange	5 "

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 85 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebiets, ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 3.a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung:

a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art,

Art, Drainröhren, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, rohem Schwefel, Salz, Heu und Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Eichenholz zum Schiffsbau besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Apenrade regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

B. An Bohlwerksgeld wird entrichtet von allen Waaren, welche über die städtischen Bohlwerke zu Lande gebracht, oder von denselben aus verladen werden:

1) für jede Tonne = 20 Zentner der unter den Ausnahmen 2. b. aufgeführten Waaren .... 6 Pf.

2) für jede Tonne der übrigen Waaren .... 12 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Raumgehalts der Schiffe, rücksichtlich der Hafenabgabe, sowie bei Berechnung der Bohlwerksabgabe werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Bei Gütern, welche nicht nach Gewicht zu berechnen sind, wird ein Kubikmeter gleich einer halben Tonne gerechnet.

2) Das abgabenpflichtige Apenrader Hafengebiet umfaßt den unmittelbar vor der Stadt belegenen Theil des Apenrader Meerbusens und wird durch eine von der Mündung des die Apenrade-Flensburger Chaussee durchschneidenden Baches Nellebeck bis nach der südwestlichen Ecke der Jürgensgaarder Hölzung gezogene gerade Linie begrenzt.

Befreiungen.

Von der Entrichtung der Hafen- und Bohlwerksabgaben sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur, um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung gelöscht oder eingenom-

nommen, und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 85 Kubikmeter und weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Apenrader Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn die zu leichternden oder durch Leichter beladenen Schiffe selbst die Hafenabgabe entrichten;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichs-Eigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichs-Rechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
8) offene Boote, welche zu den der Abgabe unterworfenen Schiffen gehören;
9) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
10) Dampfschiffe, welche lediglich zur Passagierfahrt eingerichtet sind und benutzt werden.

Anhang.

C. Lagergeld. An Lagergeld ist zu entrichten:

1) für Lagerhäuser und Schauer, sowie für andere feste Plätze, für das Quadratmeter jährlich	— Mark	10 Pf.
2) für Sandlager, für jedes Stück jährlich	3 „	20 „
3) für jeden Badekarren jährlich	4 „	80 „
4) für die temporäre Benutzung eines Platzes zur Auflagerung von Zimmerholz, Steinen 2c., für das Quadratmeter vierteljährlich	— „	10 „

Anmerkung. Die zur Auflagerung von Bauholz für die Schiffswerften bestimmten Lagerplätze, für welche eine spezielle Vergütung kontraktlich festgesetzt ist, sind hier ausgenommen.

D. Werftgeld. An Werftgeld ist zu entrichten für jedes Schiff, welches auf dem Hafen-Territorium der Stadt

a) gebaut wird	20 Pf.
b) gekielholt wird	5 „
c) verzimmert wird	2 „

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts monatlich.

Anmerkung. Für die ersten 14 Tage wird in dem letzten Falle (c.) keine Abgabe entrichtet.

E. Be-

E. Benutzung des Inventars. Täglich wird bezahlt:

1) für Benutzung eines Prahms	1 Mark 20 Pf.
für die Benutzung desselben beim Kielholen jedoch nur	— " 80 "
2) für Benutzung eines Pechgrapens	— " 20 "
3) für die Benutzung eines Spillens	— " 40 "

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8347.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort, im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

I. von 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter A. I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

II. von mehr als 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	5 Pf.
beim Ausgange	5 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2 "
beim Ausgange	2 "

für jedes Kubikmeter.

B. An Bohlwerksgeld wird entrichtet von Waaren, welche in Fahrzeugen in den Hafen ein- oder aus demselben ausgehen und über die Bohlwerke ans Land oder zu Wasser gebracht werden:

I. wenn die Waaren hektoliterweise verladen sind, von jedem Hektoliter	4 Pf.
II. wenn die Waaren nach Gewicht verladen sind, von jedem Zentner	5 "

Ausnahmsweise wird gezahlt:

1) von Oelfrüchten für den Hektoliter	7 Pf.

2) von

2) von allen Kornarten mit Ausnahme der Hülsenfrüchte und des Weizens, welche Waaren den Normalsatz nach Zentnern (zu B. II.) zahlen, für den Hektoliter .... 2 Pf.
3) von Kartoffeln, Wurzeln, Rüben, Stein- und Holzkohlen, frischem Obste, für den Hektoliter .... 2 „
4) von Hornvieh, Pferden, Füllen, Eseln und Mauleseln, für das Stück .... 40 „
5) von Schweinen, Schaafen, Kälbern, Ziegen, für das Stück.. 10 „
6) von Gänsen, für das Stück .... 2 „
7) von Bauholz aller Art, für das Kubikmeter .... 12 „
8) von Bauholz in ganzen Schiffsladungen, für je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffes .... 15 „
9) von Brennholz, für das Kubikmeter .... 5 „
10) von Torf, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, Seetang, Sand, Muscheln, Dachziegeln, Mauer-, Schleif-, Mühlen-, Treppen- und Leichensteinen, Fliesen und sonstigen Steinen, für jedes Kubikmeter .... 5 „
11) von Rum, Arrak, Kognak, Wein, Spiritus, Branntwein und sonstigen geistigen Getränken, für 10 Liter .... 2 „
wenn die Waaren in Flaschen eingehen, für 100 Flaschen.... 10 „
12) von Mineralwasser, für 100 Flaschen .... 10 „

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht,

   haben das Hafengeld (A.) nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten oder Watten den Büsumer beziehungsweise Warwerorter Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Kirchspiel-Vorstandes zu Büsum mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Schleswig festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Flußschiffen gilt 1 Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.
2) Bei Berechnung des Raumgehalts der Fahrzeuge werden überschießende Be-

Beträge von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

3) Wenn bei der Festsetzung des Bohlwerksgeldes ein Bruchtheil von Zentnern, Tonnen 2c. sich ergiebt, so wird derselbe, sofern er die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst gar nicht gerechnet.

4) Die Berechnung des Bohlwerksgeldes für die gelöschten Waaren geschieht auf Grund der Zolldeklaration, in Ermangelung derselben und im Uebrigen nach sonstiger Ermittelung.

5) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfaßt:

a) im Büsumer Hafen den von den Hafenbohlwerken umschlossenen Raum und wird durch eine von dem äußersten Endpunkt des westlichen Bohlwerks auf das östliche Ufer des Hafenpriels gezogene senkrechte Luftlinie begrenzt,

b) im Warwerorter Hafen den auf der einen Seite mit einem Hafenbohlwerke versehenen Raum des Hafenpriels und wird durch eine von dem äußersten Endpunkt desselben auf das gegenüberliegende Ufer gezogene senkrechte Luftlinie begrenzt.

Die Entrichtung der Abgaben in dem einen Hafen befreit nicht von der Entrichtung derselben in dem anderen Hafen.

Befreiungen.

A. Von der Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

2) Schiffe, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen, oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern benutzt werden;

3) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff die Hafenabgabe entrichtet;

4) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

5) Schiffe, welche lediglich zu dem Zweck, um kalfatert, getheert oder sonst reparirt zu werden, aus dem Hafen auf das Vorufer auslegen, und in jenen wieder zurückkehren;

6) Lootsen-, Passagier-, Fähr- und Fischerboote, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;

7) Boote, welche einen Theil des Schiffsinventars bilden;

8) Boote, die von den vor dem Hafen liegenden oder vorbeisegelnden Schiffen ans Land kommen.

B. Von der Entrichtung des **Bohlwerksgeldes** sind befreit:

1) Königliches, Staats- und Reichseigenthum;

2) frische Fische, Reise-Effekten, Reisefuhrwerke, leere Gebinde, für den Bau des Hafens bestimmtes Material, Ballast;

3) Waaren und Sachen aller Art, welche mittelst der autorisirten Fähren von einem Eiderufer nach dem andern übergeführt werden, ohne zum weiteren Schiffstransport bestimmt zu sein;

4) Ladungen, welche direkt von einem Schiffe in das andere übergeladen werden.

Anhang.

Beim Gebrauch der zum Hafeninventar gehörenden Meßgefäße ist zu entrichten:

1) für die Benutzung — an die Hafenkasse:

a) wenn die zu vermessende Ladung unter 200 Hektoliter beträgt 20 Pf.

b) wenn die zu vermessende Ladung 200 Hektoliter oder mehr beträgt .... 40 =

2) für die Aufbewahrung und das Herbeischaffen der Meßgefäße — an den Hafenmeister jedesmal .... 40 =

Wird die Aufsicht des Hafenmeisters bei dem Messen verlangt, so kommt demselben dafür eine Vergütung von 40 Pfennigen für die Stunde zu.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8348.) Tarif, nach welchem die Hafen- und Bohlwerksabgaben zu **Burg** auf Fehmarn bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

A. An **Hafengeld** wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.

beim Ausgange .... 10 =

b) wenn

b) wenn sie beballastet oder leer sind:
beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 „
für jedes Fahrzeug;

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 10 „
beim Ausgange .... 10 „
b) wenn sie beballastet oder leer sind:
beim Eingange .... 5 „
beim Ausgange .... 5 „
für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

3) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 12 „
beim Ausgange .... 12 „
b) wenn sie beballastet oder leer sind:
beim Eingange .... 6 „
beim Ausgange .... 6 „
für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit gleich 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Heu, Koaks, Kreide, Pfeifenerde, Rohschwefel, Salz, Sand, Stroh oder Thonerde besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Brennholz, Cement, Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen, Seegras oder Torf besteht, haben nur $\frac{3}{4}$ des nach den Normalsätzen zu berechnenden Hafengeldes zu entrichten.

3) Schiffe, welche als vorübergehend klarirt werden, haben das Hafengeld nur für einen den gelöschten oder geladenen Waaren entsprechenden Netto-Raumgehalt zu entrichten.

Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Burg regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums mit Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

B. An

B. An Bohlwerksgeld wird entrichtet von allen Waaren, welche über die städtischen Bohlwerke zu Lande gebracht oder von denselben aus verladen werden, und zwar:

1) von Apothekerwaaren, Butter, Kaffee, Cigarren, Kolonial-, sog. Kurze-, Manufaktur-, Farbe- und Glaswaaren, Dunen, Fayence, Federn, Fellen, Flachs, getrockneten Früchten, lebenden Gewächsen, Hanf, Hopfen, Käse, gegerbtem und lackirtem Leder, Lichten, Liqueur, Mineralwasser, Mobilien, Säcken, Sämereien, Schmalz, Speck, Spielsachen, Spirituosen, Taback, Tapeten, Tauwerk, Uhren, Wein, Zucker, Zündhölzern:
für den Zentner 10 Pf.;

2) von Ackergeräth, Ankern, Bier, Dachpappe, Eisen in Stangen, Essig, Grabsteinen, Gußeisenwaaren, Heringen, Ketten, Maschinen, Mühlensteinen, Oel, Petroleum, Salz, Seife, Syrup, Theer, Thran, Wagenfett, Getreide aller Art, Graupen, Grütze, Hülsenfrüchten, Mehl, Oelsaamen:
für den Zentner 5 Pf.;

3) von Borke, künstlichem Dünger aller Art, Getreideabfällen, Heu, Kartoffeln, Knochen, Lohe, Lumpen, Oelkuchen, Seegras, Stroh, sowie allen übrigen, nicht besonders genannten Waaren:
für den Zentner 2 Pf.;

4) von Bauholz, Brettern, Fliesen, gebranntem Kalk, Koaks, Latten, Nutzholz, Steinkohlen, Umzugsgut:
für das Kubikmeter 15 Pf.;

5) von Brennholz, Cement, Dachziegeln, Drainröhren, Kalksteinen, Kreide, Mauer- und Pflastersteinen, Säuren, Schiefer, Soda, Töpfergut, Torf:
für das Kubikmeter 7 Pf.;

6) von Wagen aller Art:
für das Stück 60 Pf.;

7) von größerem Hornvieh und Pferden:
für das Stück 40 Pf.;

8) von Füllen, Jungvieh, Kälbern, Schaafen und Schweinen:
für das Stück 15 Pf.;

9) von Federvieh und Ferkeln:
für das Stück 5 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Netto-Raumgehalts der Schiffe rücksichtlich der Hafenabgabe, sowie bei Berechnung der Bohlwerksabgabe werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter und mehr oder einem halben Zentner und mehr, beziehungsweise für ein volles Kubikmeter oder einen vollen Zentner gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Die Hebung des Hafengeldes für die als Beiladung im Burger Hafen gelöschten oder geladenen Waaren (siehe unter 3. der Ausnahmen) geschieht auf Grund der Zolldeklaration, oder, wo eine solche nicht abgegeben wird, auf

auf Grund der Ermittelungen des von der Stadtverwaltung hiermit beauftragten Beamten.

3) Das abgabepflichtige Burger Hafengebiet wird begrenzt durch die zum Schutz der Hafenwerke in die Ostsee hinein erbauten Steinmolen und durch eine zwischen den äußersten Spitzen derselben gezogene Luftlinie.

Befreiungen.

I. Von der Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie Fahrzeuge, welche zur Reparatur des Schiffes oder Konservirung der Ladung desselben, oder um Winterlager zu halten, den Hafen anlaufen und nur ihre eingebrachte Ladung, mag solche gelöscht gewesen oder im Schiffe verblieben sein, später wiederum ausführen. Werden aber außer den eingebrachten noch andere Waaren ausgeführt, so fällt die Befreiung von den Hafengeldern beim Ausgange fort;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen, oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe bezahlt;

6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis einschließlich 8 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten von und nach den auf der Rhede liegenden Schiffen, sowie Dampfschiffe, insofern die letzteren außer ihren Fahrten Segelschiffe ein- oder ausbugsiren;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes sind befreit:

1) Königliche, Staats- und Reichs-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauch des Reichs, des Staats oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird;

2) Waa-

2) Waaren und Güter, die von Bord zu Bord umgeladen oder welche an Privatbohlwerken oder Privatgrundstücken zu Lande gebracht werden;
3) über das Bohlwerk eingegangene Transitwaaren bei der Ausfuhr;
4) frische Fische und der Ballast der Schiffe.

Anhang.

C. Winterlagergeld. Von allen Fahrzeugen, welche im Burger Hafen über 14 Tage unbemannt liegen, wird an Winterlagergeld für einen Zeitraum von 6 Monaten 18 Pf. für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts entrichtet.

Anmerkung:
Bleibt ein Fahrzeug länger als 6 Monate im Winterlager, so muß die Abgabe von Neuem mit ihrem vollen Betrage entrichtet werden.

D. Wachtgeld. An Wachtgeld wird entrichtet für jedes Schiff, welches auf dem Hafenterritorium der Stadt

a) auf dem Helgen reparirt wird, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 10 Pf.
b) gekielholt wird, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt ..... 5 =

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8349.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

An Abgaben sind zu entrichten:

1) von jedem eingehenden Fahrzeuge für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 3 Pf.
2) von den Waaren, welche an der Ladebrücke gelöscht oder geladen werden, für je 1000 Kilogramm des Gewichtes der gelöschten oder geladenen Waaren .... 5 =
3) von jedem Fahrzeuge, welches den Hafen als Winterlager benutzt, für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts .... 3 =
4) für das Kielholen eines Fahrzeuges, für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts .... 1 =

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Zu-

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Berechnung des Raumgehalts werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8350.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 10 Pf.
= Ausgange .... 10 =
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 10 Pf.
= Ausgange .... 10 =
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 5 =
= Ausgange .... 5 =
für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 12 =
= Ausgange .... 12 =
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 6 =
= Ausgange .... 6 =
für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 12 Kubikmeter Raumgehalt, welche nur in der Föhrde, d. h. innerhalb eines Abschnittes, welcher durch eine von der Bocknisser Aue bis zur Grenze des Gutes Dänisch Nienhof am Bülker Strande gezogene Luftlinie gebildet wird, eine Fahrt machen, entrichten, sobald sie in dem abgabepflichtigen Hafengebiet (s. unter 2. der zusätzlichen Bestimmungen) löschen oder laden, nur die Hälfte der vorstehend unter 2. a. und b. und 3. a. und b. festgesetzten Abgaben.

2) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die unter 2. a. und b. festgesetzte Abgabe.

3) Schiffe, deren Ladung:
   a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Mauer- oder Pflastersteinen aller Art, Kreide, Thon, Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Koaks, Rohschwefel, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

4) Für Fahrzeuge, welche den Eckernförder Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Netto-Raumgehalts werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Die Grenze des abgabepflichtigen Hafengebiets wird durch eine von dem südöstlichen Ende des Bohlwerks des Eckernförder Binnenhafens bis zum Ausfluß der bei der Badeanstalt am nördlichen Ufer des Hafens in denselben ausmündenden Aue, des sogenannten Pferdebaches, gezogene Luftlinie gebildet.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur

um

um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Eckernförder Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie nur in der Föhrde (s. unter 1. der Ausnahmen) eine Fahrt machen;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

A. Werftgeld.

An Werftgeld wird entrichtet:

1) von einem neu zu erbauenden Schiffe von dem Beginn des Baues an:
   a) wenn das Schiff 212 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder weniger erhalten soll, für 12 Monate .... 30 Pf.
   b) wenn das Schiff mehr als 212 Kubikmeter Netto-Raumgehalt erhalten soll, für 18 Monate .... 30 „
   (ad a. b.) für jedes Kubikmeter;
2) von einem neu zu erbauenden Boot .... 75 „
3) von jedem auszubessernden Fahrzeuge für den Monat .... 2 „
   für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Anmerkung. 1) Die Abgabe unter 1. ist für den ganzen angegebenen Zeitraum und, wenn derselbe überschritten wird, noch einmal mit ihrem vollen Betrage zu entrichten.

2) Bei der Abgabe unter 3. gilt jeder angefangene Monat für voll.

3) Für das Reinigen eines Schiffes wird kein Werftgeld erhoben.

B. Vergütung für Benutzung des Inventars.

Es wird bezahlt:

1) für die Benutzung der zum Ballasteinnehmen bestimmten Karren und Bohlen:
   a) beim Ballastnehmen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt des diese Geräthe benutzenden Schiffes .... 1 Pf.
   b) beim Löschen und Laden von Gütern für je 1000 Pfund der damit gelöschten oder verladenen Waaren........... 6 "
2) für den Gebrauch der Meßtonne:
   a) bei Korn, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, für 42 Hektoliter 5 "
   b) bei Salz und Kohlen, für 28 Hektoliter............... 5 "
3) für die Benutzung des Prahms täglich............ 2 Mark — "
4) für die Benutzung der Ramme täglich .... 1 " 20 "
5) für die Benutzung eines Flosses..................... — " 60 "

C. Ballastgeld.

Für jedes ½ Kubikmeter Ballast wird entrichtet .... 45 "

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8351.) Tarif, nach welchem die Hafen-Abgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

I. An Hafengeld wird entrichtet von allen Schiffsfahrzeugen, welche an die Brücke kommen, oder innerhalb der Linie von der Batterie bis Kielseng im Hafen löschen oder laden:

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:
   beim Eingange .... 10 Pf.
   beim Ausgange.. 10 "
   für jedes Fahrzeug.

   Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 „
beim Ausgange .... 2 „

für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 „
beim Ausgange .... 10 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 5 „
beim Ausgange .... 5 „

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt 1 Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Bundesgebietes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 3. a. und b. festgesetzten Abgabe.

3) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Gyps-, Granit- und Kalksteinen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Flensburg regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl — anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Behörden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung, festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Berechnung der Abgaben werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter und mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Acht gelassen.

 Be-

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und ohne an der Brücke anzulegen, den Hafen wiederum ohne Ladung verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert worden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur, um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne an der Brücke anzulegen, sowie ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Flensburger Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet worden;
5) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
6) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
7) Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen liegenden Schiffen;
8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
9) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
10) Fahrzeuge, welche Sand, Steine &c. holen und, ohne die Brücke zu benutzen, ihre Ladung als Ballast für andere, innerhalb des Hafengebiets (nämlich innerhalb der Linie von der Batterie bis Kielseng) liegende Schiffe abgeben.

Zusatz.

Passagier-Dampfschiffe erlegen die tarifmäßige Abgabe nach ihrem Raumgehalt; eine Ermäßigung kann auf Grund der obigen Bestimmung sub 4. der „Ausnahmen" eintreten.

II. Wenn Schiffe — sei es, daß sie ihre Ladung im Hafen verhandeln, oder aus anderen Gründen — länger als 3 Wochen zum Löschen oder La-

Laden an der Brücke liegen, so wird für jede Woche über diesen Zeitraum entrichtet:

für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 2 Pf.

und wird dabei ein Theil der Woche für eine ganze Woche gerechnet.

III. An Winterlagergeld sind von den Schiffen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt 5 Pf. zu bezahlen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8352.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stör im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet an Hafengeld von Schiffsfahrzeugen:

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter 1. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 „
beim Ausgange .... 2 „

für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 „
beim Ausgange .... 10 „

 b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 =

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit gleich 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 3. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung:
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Kalk, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Schwefelkies, Salz, Heu, Gras, Schilf, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder leeren Fässern und dergleichen Gebinden besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Itzehoer Störhafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

Bei Berechnung des Raumgehalts werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen,

in

in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebietes in den Itzehoer Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den auf der Elbe liegenden Schiffen;
9) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Das abgabepflichtige Itzehoer Hafengebiet erstreckt sich von der Scheide zwischen dem Garten des Fabrikanten Feldmann und dem städtischen Lösch- und Ladeplatze vor dem Delfthor (sog. Parallelwerk) um die Stadt herum bis zu dem beim Delfthor belegenen, der Stadt Itzehoe gehörigen sogenannten Rosengarten, diesen mit eingeschlossen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8353.) Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung der Hafenanlagen zu Kappeln im Kreise und Regierungsbezirke Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

An Hafengeld wird entrichtet von allen Schiffsfahrzeugen, welche die bei Kappeln vorhandenen Anlagevorrichtungen benutzen — und zwar von Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter,
beim Eingange .... 10 Pf.
= Ausgange .... 10 =
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

II. von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	3 Pf.
" Ausgange	3 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	2 "
" Ausgange	2 "

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen:

1) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Schiefer, Dachpfannen, Cement, Gyps, Kalk, Thon, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Koaks, Heu, Stroh, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

c) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Kappeln regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen ist.

Zusatzbestimmung.

Bei Berechnung des Raumgehalts werden Bruchtheile der Maaßeinheit, wenn sie einhalb oder mehr betragen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen, oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Ha-

Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebietes in den Kappeler Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine Beiladung einzunehmen oder zu löschen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder beballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
9) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

A. An **Bohlwerksgeld** wird entrichtet von Waaren, welche über die öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht oder in Schiffe verladen werden — und zwar:

1) von Zink, Stangen- und Schmiedeeisen, Eisenblech, Blech, Cedernholz, Farbeholz, Knochen, krystallisirter Soda, Glaubersalz, Holzmehl, Schmack, gebackenem Obst, Salz, geräucherten Heringen, Käse, Graupen, Grütze, Roggen-, Gersten-, Weizen- und Buchweizenmehl, Kleesaat und Sämereien,
   für den Zentner .... 2 Pf.
2) von allen Getreidearten, ferner von Erbsen, Wicken, Leinsaamen, Rapps, Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Kartoffeln, Spelt,
   für je 2 Zentner .... 3 „
3) von Roheisen, Schmiedeeisenbruch, Galmey, Graphit, Schwefel, Knochenschwärze, Blaustein, Oelkuchen, gebranntem Gyps, Harz, Eichorien, ordinärer Erdfarbe, Wasserblei, Schwerspat, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer, geschlemmter Kreide und von allen künstlichen Düngerstoffen, von Heu, Stroh und natürlichem Dünger,
   für den Zentner .... 1 „
4) von Schleifsteinen, Mühlensteinen, Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen, Kreide, Kalksteinen,
   für je 10 Zentner .... 3 „

5) von Heringen (nicht geräucherten), von Theer, Pech, Kalk, Wein, Branntwein, Bier, Essig,
für jedes Gebinde oder für je 100 Flaschen .... 3 Pf.

6) von Mauer- und Dachsteinen,
für jede 1000 Stück .... 6 =

7) von Brettern,
für jede 100 laufende Meter .... 6 =

8) von Torf,
für 1000 Stück .... 2 =

9) von Brenn-, Bau- und Nutzholz,
für das Kubikmeter .... 4 =

10) von Vieh und zwar:
a) von Pferden, für das Stück .... 30 =
b) = Hornvieh, = = = ... 20 =
c) = Füllen, = = = ... 15 =
d) = Schweinen, = = ... 10 =
e) = Schaafen, Lämmern, Kälbern, für das Stück .... 5 =

11) von allen nicht speziell benannten Manufaktur-, Fabrik-, Kolonial- und Apothekerwaaren, sowie von Fleisch- und Fettwaaren,
für den Zentner .... 3 =

Zusatzbestimmung.

Wenn bei Berechnung der Bohlwerksabgabe sich Bruchtheile von der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit (1 Zentner rc.) ergeben, so werden dieselben, sofern sie einhalb oder mehr betragen, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Befreit von der Bohlwerksabgabe sind:

1) Königliches, Staats- oder Reichseigenthum,
2) Ballast,
3) frische Fische, Sand, Grand und Steine, die aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelt werden.

B. An Lagergeld wird entrichtet für die Benutzung von je 5 Quadratmetern der am Hafen belegenen Lagerplätze, für jede Woche 25 Pf.

Anmerkung. Bei Berechnung dieser Abgabe gelten jede angefangene Woche und jede angefangene 5 Quadratmeter, in welcher, oder auf welchen eine Lagerung stattgefunden hat, für voll.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8354.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es sind zu entrichten:

A. An Hafengeld. Für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes von jedem Fahrzeuge — ohne Unterschied, ob dasselbe ladet und löscht, oder auch nur ladet oder nur löscht — 2 Pf. für jede Tonne der Tragfähigkeit, — von den nach Netto-Raumgehalt vermessenen Fahrzeugen aber 1 Pf. für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Tragfähigkeit, beziehungsweise des Raumgehaltes werden überschießende Bruchtheile von einer halben Tonne, beziehungsweise ½ Kubikmeter und mehr für eine volle Tonne, beziehungsweise für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere dagegen außer Berechnung gelassen.
2) Das Hafengeld wird nur zur Hälfte entrichtet von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche eine Ladung von nur 10 Zentnern oder weniger einnehmen oder löschen.

B. An Lagergeld. Für die Benutzung der Plätze zum Lagern von Gütern, von jedem dazu verwendeten Quadratmeter monatlich 15 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Benutzung eines Lagerplatzes von geringerer Fläche als ein Quadratmeter ist das Lagergeld für ein ganzes Quadratmeter zu entrichten. Dagegen bleiben die bei Benutzung größerer Lagerplätze überschießenden Theile bis zu einem halben Quadratmeter einschließlich außer Ansatz, während Flächen über ein halbes Quadratmeter in solchem Falle für voll gerechnet werden.
2) Für Benutzung der Lagerplätze bis zu drei Tagen (3 mal 24 Stunden) einschließlich wird Nichts entrichtet. Bei längerer Benutzung ist die Abgabe für den ganzen Zeitraum der Lagerung von Anfang an — mindestens jedoch für einen Monat — zu entrichten. Ueberschießende Bruchtheile eines Monats bis zu 15 Tagen einschließlich werden nicht in Rechnung gebracht, während größere Bruchtheile für einen vollen Monat zu rechnen sind.

C. An Dammgeld. Für die Benutzung des nach dem Lösch- und Ladeplatz führenden Dammes von jedem mit Ladung hin- oder zurückfahrenden Wagen — für jede Fahrt besonders — und zwar:

1) von einem Hand- (Zieh-) Wagen .... 2 Pf.
2) von einem einspännigen Wagen .... 5 „
3) von einem zweispännigen Wagen .... 10 „
4) von einem mehr als zweispännigen Wagen .... 15 „

Be-

Befreiungen (zu A. B. C.)

Bei Beförderungen und Lagerungen, welche für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung erfolgen oder ausschließlich Königliches, Staats- oder Reichseigenthum betreffen, ist keine Abgabe zu entrichten.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8355.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

An Hafengeld wird entrichtet für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts von allen Schiffsfahrzeugen:

1) bei einem Netto-Raumgehalt von 170 Kubikmeter und weniger,
   für den bestauten Raum:
   beim Eingang .... 10 Pf.
   " Ausgang .... 10 "
   für den unbestauten Raum:
   beim Eingang .... 5 "
   " Ausgang .... 5 "

2) bei einem Netto-Raumgehalt von mehr als 170 Kubikmeter,
   für den bestauten Raum:
   beim Eingang .... 12 "
   " Ausgang .... 12 "
   für den unbestauten Raum:
   beim Eingang .... 6 "
   " Ausgang .... 6 "

Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für unbestaut fahrende Schiffe zu entrichten.

2) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Steinkohlen, Koaks oder

oder Rohschwefel besteht, haben für den bestauten Raum nur $\frac{3}{4}$ des nach den Normalsätzen zu berechnenden Hafengeldes zu entrichten.

3) Fahrzeuge, welche als vorbeisegelnd klarirt werden, haben das Hafengeld nur nach Maßgabe der gelöschten oder geladenen Waaren zu entrichten, wobei 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen sind.

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Kiel regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgaben für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der Stadtkollegien unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Raumgehalts resp. des bestauten Raumgehalts werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter und mehr für ein volles Meter gerechnet, kleinere Bruchtheile fallen weg. — Die Reduktion der gelöschten oder geladenen Waaren auf Raumgehalt ist nach Anleitung des Bestauungsreglements vom 29. Dezember 1838. (chron. Sammlung der Verordnungen für Schleswig-Holstein S. 843 ff.) zu ermitteln. Hierbei gelten 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

2) Ergiebt die Berechnung der Bestauung einen höheren Raumgehalt als der gemessene Raum des Schiffes, so ist die Abgabe nur nach dem letzteren zu berechnen und das Schiff als vollbeladen zur Abgabe heranzuziehen.

3) Die Hebung geschieht auf Grund der Zolldeklaration und, wo eine solche nicht abgegeben wird, auf Grund der Ermittelungen des von der Stadtverwaltung hiermit beauftragten Beamten.

4) Das abgabepflichtige Kieler Hafengebiet wird begrenzt durch eine von der Seeburg, am nordwestlichen Ufer der Föhrde bis nach der an der Schwentinemündung gelegenen Spitze von Ellerbeck am südöstlichen Ufer gezogene Linie.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben;

3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie Fahrzeuge, die zur Reparatur des

des Schiffes oder zur Konservirung der Ladung desselben, oder um Winterlager zu halten, den Hafen anlaufen und nur ihre eingebrachte Ladung, mag solche gelöscht gewesen oder im Schiffe verblieben sein, später wiederum ausführen. Werden außer den eingebrachten noch andere Waaren ausgeführt, so wird die Befreiung von den Hafengeldern beim Ausgange wegfällig;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde, oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Kriegs- und Marinetransportfahrzeuge, sowie alle Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis einschließlich 8 Kubikmeter Raumgehalt, sowie die innerhalb der Linie Möltenort-Friedrichsort die Kieler Föhrde befahrenden Passagier-Dampfboote;

9) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

An Vergütungen sind außerdem zu entrichten:

1) für Reparaturen an und auf den der Stadt gehörenden Plätzen:

pro Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

für Kielholen .... 5 Pf.
für Reparatur auf dem Helling .... 10 „
für die Erbauung eines neuen Schiffes auf diesen Plätzen:
wenn es innerhalb eines Jahres fertig wird .... 15 „
wenn es länger als ein Jahr auf dem Helling bleibt ... 20 „
wenn es länger als zwei Jahr auf dem Helling bleibt .. 22 „

2) an Winterlagergeld .... 10 „

3) an den Hafenmeister:

a) für die Lieferung der zum Löschen oder Laden der Schiffe nöthigen Balkunen (Stellagenhölzer) für jede Tonne (= 2000 Pfund) oder je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffs .... 5 Pf.
b) für die Anlegung eines Arrestes pro Schiff .. 1 Mark 60 „
c) für die Abnahme des Steuerruders .... 2 „ 80 „
d) für Wiederauslieferung des Steuerruders ..... 1 „ 60 „
e) für die Aufnahme eines Schiffsinventars 3 bis 15 „ — „
für die Ausfertigung .... 1 Mark 50 Pf. bis 3 „ — „

4) für

4) für die Ausfertigung des Brückenzettels für eingehende Schiffe, sowie für die Ermittelung des Netto-Raumgehalts oder der Tragfähigkeit von ausgehenden Schiffen .... 15 Pf.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8356.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Laboe, im Kreise Plön, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu entrichten sind. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet an

A. Hafengeld

von Schiffsfahrzeugen:

I. bis zu 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, beladen oder unbeladen:
beim Eingange .... 10 Pf.
" Ausgange .... 10 "
für jedes Fahrzeug;

II. von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 3 "
" Ausgange .... 3 "
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 2 "
" Ausgange .... 2 "
für jedes Kubikmeter.

B. Bohlwerksgeld

von allen Waaren und Gegenständen, welche über die Bohlwerke des Hafens zu Lande gebracht, oder von denselben aus verladen werden:

1) von Brennholz, Torf, Holz- und Torfkohlen, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, Tang, Kalksteinen, Erde, Kreide, Töpfergut, Sand, Granit- und Feldsteinen, sowie von Umziehegut:
a) in Schiffen für jede geladene Tonne (= 2000 Pfund) .. 10 Pf.
b) in Böten für jedes Fahrzeug .... 30 "

2) von Bau- und Nutzholz pro Kubikmeter .... 15 "

3) von

3) von Mauersteinen, Fliesen, Dachziegeln und Dachschiefer, sowie von Drain- und Thonröhren pro Tausend .... 20 Pf.

4) von Steinkohlen und Koaks pro Zentner .... 1 "

5) von Kornwaaren, Hülsen- und Oelfrüchten pro Hektoliter ... 3 "

6) von Kartoffeln pro Hektoliter .... 2 "

7) von Vieh, lebendem:

   a) von Pferden und Hornvieh pro Stück .... 50 "

   b) von Schweinen, Kälbern und Füllen pro Stück .... 20 "

   c) von Schaafen, Lämmern und Ferkeln pro Stück .... 10 "

8) von sonstigen nach Gewicht gehandelten Waaren pro Zentner 5 "
   von sonstigen nach Maaß gehandelten Waaren pro Hektoliter 5 "

9) von Schiffsballast, eingenommen oder gelöscht, für jedes Kubikmeter .... 5 "

C. Abgaben für Benutzung des Hafenplatzes und anderer Anlagen:

1) für Winterlager:

   von Schiffen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .. 7 Pf.

   von Böten pro Boot .... 30 "

2) für Schiffe, welche im Hafen repariren oder kielholen, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 5 "

   für Böte, welche auf dem Hafenplatz reparirt, getheert oder gemalt werden, pro Boot .... 30 "

3) an Lagermiethe:

   a) für gelöschte oder zu verladende Waaren pro Woche und Quadratmeter des belegten Raumes .... 5 "

      Anmerkung. Für Waaren, welche nicht länger als 48 Stunden lagern, wird Lagermiethe nicht erhoben. Bei längerer Lagerung wird jede angefangene Woche für eine volle Woche gerechnet;

   b) als Jahresmiethe für abgesteckte feste Lagerplätze:

      in der ersten Zone pro Quadratmeter .... 20 Pf.

      in der zweiten Zone pro Quadratmeter .... 10 "

      Anmerkung. Die erste Zone erstreckt sich vom Hafenbohlwerk bis zur Mitte, die zweite Zone von der Mitte bis zur äußersten Grenze des abgabepflichtigen Hafengebiets;

   c) für Sandballast, welcher, wenn er eingenommen werden soll, länger als 24 Stunden, und wenn er gelöscht ist, länger als 4 Tage auf dem Hafenplatz lagert, für jeden ferneren Tag der Lagerung für je zwei Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffes .... 1 Pf.

D. Aus-

D. Ausnahmen.

1) Die Mitglieder der Laboer Hafeninteressentschaft erlegen für ihre Schiffsfahrzeuge, so lange dieselben für ihre Rechnung in Fahrt sind, nur die Hälfte der sub A. I. und II., B. 9. und C. 1. und 2. normirten Abgaben.

2) Von der unter A. I. und II. normirten und auch von der sub D. 1. modifizirten Hafenabgabe wird nur die Hälfte entrichtet:

a) für Fahrzeuge, welche, ohne eigentlich Havarie erlitten zu haben (siehe E. I. 1.), Schutz suchend, sowie diejenigen, welche Fracht suchend in den Laboer Hafen einlaufen und denselben, ohne dort gelöscht oder geladen zu haben, wieder verlassen.

Geht ein leeres Schiff Fracht suchend in den Hafen ein und verläßt denselben, nachdem es Fracht gefunden, in beladenem Zustande, so ist das volle Hafengeld und zwar, wenn das Schiff einen Netto-Raumgehalt von mehr als zwölf Kubikmetern hat, für den Eingang nach A. II. b. und für den Ausgang nach A. II. a. zu entrichten;

b) für Fahrzeuge, welche im Vorbeisegeln weniger als den vierten Theil ihres Raumgehalts zuladen. Hierbei ist eine Waarenmenge von 10 Zentnern gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu erachten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Laboe regelmäßig oder häufig im Jahre benutzen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach Beschluß des Hafenvorstandes mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

4) Passagier-Dampfböte in regelmäßiger Fahrt auf Laboe zahlen die Hafenabgabe mit einer Jahresrate von 2 Mark 62 Pf. pro Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffes, und ist die Jahresrate zur einen Hälfte am 1. April, zur anderen Hälfte am 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten.

E. Befreiungen.

Befreit sind von der Entrichtung:

I. des Hafengeldes:

1) alle Fahrzeuge, welche von Laboe ausgegangen sind und widrigen Windes halber zurückkehren, sowie alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert worden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist,

2) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen und Bergen von Strandgütern verwendet werden,

3) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet,

4) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen,

5) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden,

6) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören,

7) Böte, Jollen und Kähne, welche von den vor dem Hafen liegenden und vorbeisegelnden Schiffen ans Land kommen, ingleichen Böte, Jollen und Kähne der Hafeninteressenten, welche Ballast, Seegras und Sand zum eigenen Bedarf herbeiführen,

8) Schiffe, Böte und Kähne, welche Materialien zum Bau oder zur Unterhaltung des Hafens anfahren;

II. der Bohlwerksabgabe:

1) Effekten der Marine- und Militairverwaltung, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Reiches oder des Staates oder des Landesherrn transportirt wird,

2) Passagier-Effekten und diejenigen Gegenstände, welche die Passagiere der Dampf- und Fährböte mit sich führen, mit Ausnahme von Vieh und wirklichem Frachtgut,

3) Fische, welche direkt vom Fischfange aus der See eingebracht werden;

III. der Abgaben für die Benutzung des Hafens als Winterlager, sowie des Hafenplatzes zum Repariren und Kielholen:

Fahrzeuge und Böte, welche Königliches, Staats- oder Reichs-Eigenthum sind.

F. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Flußschiffen gilt eine Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

2) Wenn bei Berechnung des Raumgehalts der Schiffe und bei Feststellung der Bohlwerksabgabe ein Bruchtheil vom Kubikmeter, Hektoliter, Zentner 2c. sich ergiebt, so wird derselbe, falls er die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet.

3) Das abgabepflichtige Hafengebiet zu Laboe umfaßt das durch die Hafenbohlwerke umschlossene Hafenbassin, sowie das ganze der Laboer Hafen-

in-

interessentschaft von dem adeligen Kloster zu Preetz urkundlich abgetretene und durch Pfähle markirte Landstück.

4) Die Erhebung der Abgabe geschieht durch einen von dem Vorstande der Laboer Hafeninteressentschaft nominirten Kassirer auf Grund der Meßbriefe und Ladungspapiere, wenn diese vorhanden sind, sonst auf mündliche Angabe und auf Grund möglichst genauer Ermittelung

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8357.) Tarif, nach welchem die Abgaben im Meldorfer Hafen im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

I. von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter,

wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

II. von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 5 "
beim Ausgange .... 5 "

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt 1 Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit- oder Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art,

Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten und Watten den Meldorfer Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl — anstatt der tarifmäßigen Abgaben für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der Hafenkommission, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, festgestellt wird.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Raumgehalts der Schiffe werden Bruchtheile, welche die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreichen oder übersteigen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Das abgabepflichtige Gebiet des Meldorfer Hafens umfaßt außer der eigentlichen, mit Bohlwerken versehenen Hafenzunge die Stromrinne der Außenmiele und den Durchstich bis an das sogenannte Kronsloch.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang wie für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert worden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur, um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen, und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 170 oder weniger Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Meldorfer Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen und Bergen von Strandgütern verwandt werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein kleine Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
9) Fahrzeuge, welche Steine oder Muscheln — auf dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt — einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet verlassen, auch für den Ausgang;
10) alle Fahrzeuge, welche nur zum Fischfang benutzt werden.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8358.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspieker, Kreis Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld von den die Anlagevorrichtungen im Rothenspieker Hafen benutzenden Schiffsfahrzeugen:

I. Von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 10 Pf.
beim Ausgange .... 10 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. Von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 5 Pf.
beim Ausgange .... 5 „

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 Pf.

beim Ausgange .... 2 „

für jedes Kubikmeter.

Bei Flußschiffen gilt 1 Tonne Tragfähigkeit gleich 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Rohmaterialien zum Deichbau oder Muschelschaalen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit Orten an der Eider und den in die Eider sich ergießenden Flüssen, Auen und Entwässerungskanälen den Hafen zu Rothenspieker regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl — anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien (Hafeninteressentschaft) mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

Bei Berechnung des Raumgehalts werden überschießende Beträge von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) Alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen.

2) Alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen,

und

und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen.

3) Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Rothenspieker Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeuges nicht übersteigt.

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden.

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet.

6) Schiffsgefäße, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen.

7) Alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.

8) Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Eider bei Rothenspieker liegenden Schiffen.

9) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein alle kleinen Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

10) Fahrzeuge, welche Steine — aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt — einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder beballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang.

11) Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

B. Lagergeld für die Benutzung von je 4 Quadratmeter oder weniger der am Hafen belegenen Lagerplätze für je eine Woche oder weniger 15 Pfennige.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8359.) Tarif, nach welchem die Hafenabgabe zu Wilster, Kreis Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Für die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes am Rosengarten in der Stadt Wilster zum Anlegen, Löschen und Laden ist von jedem beladenen Fahrzeuge — und zwar:

a) von jedem nach Netto-Raumgehalt vermessenen Fahrzeuge für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt eine Abgabe von drei Pfennigen,

b) von jedem als Flußschiff vermessenen Fahrzeuge für jede Tonne Tragfähigkeit eine Abgabe von sechs Pfennigen

zu entrichten.

Unbeladene Fahrzeuge sind von der Entrichtung der Abgabe befreit. Bei der Berechnung des Raumgehalts beziehungsweise der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter beziehungsweise einer halben Tonne oder mehr für ein volles Kubikmeter beziehungsweise eine volle Tonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).